

Niedersächsische Verordnung
zur Gewährung eines Familienergänzungszuschlags
(Niedersächsische Familienergänzungszuschlagsverordnung – FEZVO)

vom XX. XXX XXXX

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Verordnungsentwurfs

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) gewährt Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit zwei oder mehr Kindern, deren Ehegatten oder Lebenspartner mit keinem oder nur einem sehr geringen Hinzuverdienst zum Familieneinkommen beitragen, mit dem durch das Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611) neu eingeführten § 36a ab dem 1. Januar 2023 einen Familienergänzungszuschlag zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstands der Besoldung zur sozialrechtlichen Grundsicherung.

Der Familienergänzungszuschlag wird immer dann gewährt, wenn das gemeinsame Einkommen beider verheirateten oder verpartnerten Elternteile nicht ausreicht, um das für die Herstellung des verfassungsrechtlich erforderlichen Mindestabstands zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau notwendige Nettoeinkommen zu erreichen. Insoweit ist mit der Einführung des § 36a NBesG eine Abkehr von der bisher generell zugrunde gelegten Alleinverdienstannahme erfolgt.

Der vorliegende Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung zur Gewährung eines Familienergänzungszuschlags (Niedersächsische Familienergänzungszuschlagsverordnung – FEZVO) regelt entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 36a Abs. 6 NBesG die jeweils maßgebliche Höhe des Familienergänzungszuschlags sowie die Einzelheiten des Verfahrens.

Für anspruchsberechtigte Familien mit zwei Kindern besteht der höchste Familienergänzungszuschlagsbetrag in der Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A 5 und schmilzt mit steigender Grundbesoldung in den aufsteigenden Erfahrungsstufen und Besoldungsgruppen ab.

Ab dem dritten Kind wirken sich wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Vergleichsberechnung nur noch die in allen Besoldungsgruppen gleich hohen Kinderkomponenten der Bruttobesoldung (Familienzuschlag, Sonderzahlung) aus, deren Nettobetrag in aufsteigenden Erfahrungsstufen und Besoldungsgruppen wegen steigender steuerlicher Belastungen abschmilzt, was zu einem Anstieg der Familienergänzungszuschlagsbeträge in höheren Erfahrungsstufen und Besoldungsgruppen führt.

In den Anlagen zum Verordnungsentwurf sind die Familienergänzungszuschlagsbeträge für sämtliche berücksichtigungsfähige Kinder kumuliert enthalten, um im Ergebnis nur einen individuellen Betrag je Anspruchsvorgang auszuweisen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Verordnungsfolgenabschätzung

Wirksamkeitsprüfung

Der Verordnungsentwurf dient entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 36a Abs. 6 NBesG der Regelung der jeweils maßgeblichen Höhe des Familienergänzungszuschlags sowie der Einzelheiten des Verfahrens. Alternativen sind nicht ersichtlich.

Finanzfolgenabschätzung

Die Häufigkeit des Anspruchs auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags kann nicht vorausgesehen werden. Aus diesem Grund kann eine hinreichend verlässliche Abschätzung der mit dem Verordnungsvorhaben verbundenen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen nicht vorgenommen werden. Nach den von der Landesregierung empfohlenen vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen kommt deshalb eine Finanzfolgenabschätzung nicht in Betracht.

Evaluation

Aus dem Verfahren heraus werden in regelmäßigen Abständen Überprüfungen und Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Zuschlagshöhe erfolgen. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Niedersächsischen Familienergänzungszuschlagsverordnung sollen ihre Anwendung und Auswirkungen untersucht werden, sofern sich nicht aus den regelmäßigen Überprüfungen und Anpassungen heraus bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Handlungsbedarf abzeichnet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aus dem Verordnungsentwurf ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Regelung des § 36a NBesG unterscheidet nicht zwischen alleinverdienenden oder hinzuverdienenden Frauen und Männern. Die Alleinverdienerfamilie stellt heute insgesamt nicht mehr das bevorzugte Lebensmodell in der gesamtgesellschaftlichen Realität dar. Auf Grundlage allgemeiner statistischer Auswertungen ist vielmehr die Doppel- oder Hinzuverdienerreihe als gesellschaftliches Grundmodell anzusehen. Gleichwohl unterscheidet sich die Erwerbstätigenquote von Männern und Frauen in Familien. So gehen überwiegend Frauen keiner oder einer Beschäftigung in Teilzeit nach, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Der Familienergänzungszuschlag ist aufgrund der mit diesem Verordnungsentwurf benannten Höhe jedoch vermutlich nicht geeignet, Frauen und Männer von einer beruflichen Tätigkeit abzuhalten. Allenfalls in Einzelfällen könnte es für die hinzuverdienende Ehe- oder Lebenspartnerin oder den hinzuverdienenden Ehe- oder Lebenspartner finanziell günstiger sein, den Umfang ihrer oder seiner Tätigkeit zu verringern oder diese ganz aufzugeben. Gegen diese Annahme sprechen jedoch sozialversicherungsrechtliche Aspekte, da mit einer Tätigkeitsverringern auch beispielweise verringerte Renten- oder Versorgungsansprüche einhergehen.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch den Verordnungsentwurf werden Familien mit zwei und mehr Kindern, denen kein oder lediglich ein geringer Hinzuverdienst der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners zur Verfügung steht, in der Erfüllung ihrer Lebensbedürfnisse unter Bezugnahme auf den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau finanziell unterstützt.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Aus dem Verordnungsentwurf ergeben sich keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Ab dem Haushaltsjahr 2023 werden sich aus der Einführung des Familienergänzungszuschlags für bestimmte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter immer dann haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung ergeben, wenn die Hinzuverdienstgrenze durch die Ehe- oder Lebenspartnerin oder den Ehe- oder Lebenspartner unterschritten wird. Da diese Anspruchsberechtigung von sehr persönlichen Lebensumständen beeinflusst wird, kann weder hinsichtlich der voraussichtlichen Anzahl der Zahlfälle noch hinsichtlich der individuellen Betragshöhe in Abhängigkeit berücksichtigungsfähiger Kinder eine belastbare Aussage getroffen werden, sodass die dadurch bedingten Kosten nicht konkret beziffert werden können.

Die zu erwartenden Belastungen des Landes sind durch die Ansätze in den Haushaltsplänen 2022/2023 und 2024 gedeckt.

VIII. Ergebnis des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Ein Digitalcheck ist nicht erforderlich, da mit dem Verordnungsentwurf lediglich die jeweils maßgebliche Höhe des Familienergänzungszuschlags sowie Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden. Inwieweit eine digitale Übermittlung der erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bezügestelle möglich sein wird, ist abhängig von der individuellen Digitalisierung der jeweils zuständigen Bezügestelle.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gewährung des Familienergänzungszuschlags)

Die Bemessung der erforderlichen Familienergänzungszuschläge berücksichtigt die in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – aufgezeigten Maßstäbe zur Ermittlung des zugrunde zu legenden Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Familie.

Die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Bestimmung der Höhe des Grundsicherungsniveaus gemäß den jüngsten Leitentscheidungen stellen allerdings keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Vielmehr steht es ihm frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mithilfe einer realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18 –, Rn. 50).

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, dem monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, den Kosten der Unterkunft und Heizung, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe, den Kinderbetreuungskosten und den sogenannten „Sozialtarifen“.

Die sozialrechtlichen Regelbedarfe werden gemäß § 28 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) auf der Grundlage bundesweiter Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermittelt, jährlich angepasst und in der Anlage zu § 28 SGB XII ausgewiesen. Gemäß § 20 Abs. 4 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ist für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten die Regelbedarfsstufe 2 maßgeblich. Für die Kinder richtet sich die Regelbedarfsstufenzuordnung nach dem Lebensalter.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind der Regelbedarfsstufe 6 zugeordnet, Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Regelbedarfsstufe 5 und Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Regelbedarfsstufe 4. Den Ausführungen des BVerfG folgend kann für die Ermittlung eines Durchschnittsbetrags auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 54).

Darüber hinaus haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, seit Juli 2022 gemäß § 72 SGB II einen zusätzlichen Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro, der ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen sind. Den Ausführungen des BVerfG folgend wird die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95-Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 Prozent. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 59).

Die von der Bundesagentur für Arbeit bis 2022 bereitgestellten Daten weisen das 95-Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt aus. Zur Ermittlung des Mehrbedarfs für Unterkunft und Heizung für dritte und weitere Kinder wird die Differenz des 95-Prozent-Perzentils einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern und einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit drei Kindern herangezogen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Gesetzgeber über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Auch sie zählen zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 64 ff.). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus können im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II in Betracht gezogen werden. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Dabei hat das BVerfG zwar darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Bedarfe für Bildung und Teilhabe eingerechnet werden müssen. Es hat aber nicht festgelegt, dass die Summe aller möglichen Zuschüsse kumulativ, ununterbrochen und auf höchstem Niveau angesetzt werden müssen.

Ein solcher konstruierter Berechnungsmodus der maximalen Bildung und Betreuung würde zu einem nicht realitätsgerechten Kostenansatz führen. Daher sind die möglichen Bedarfe mit Sorgfalt und Augenmaß zu ermitteln.

Dem Grunde nach sind Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten zu berücksichtigen. Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Ansatzes können die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis gesetzt werden, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Als Richtwert ist grundsätzlich von denjenigen Beträgen auszugehen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (§ 28 Abs. 4 SGB II). Gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht im Regelfall ein Anspruch auf Kostenübernahme der Schülerbeförderung durch die Landkreise und kreisfreien Städte, sodass etwaige zusätzlich anzuerkennende Aufwendungen vorliegend schon im Grundsatz nicht entstehen.

Die den Ausführungen des BVerfG zufolge zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten werden in Niedersachsen ebenfalls nicht in Ansatz gebracht. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII). Der Umfang der täglichen Förderung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Regel bei grundsicherungsberechtigten Familien nur in Einzelfällen vorhanden ist. Auch bei Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, die die Voraussetzungen zur Gewährung eines Familienergänzungszuschlags erfüllen, ist ein individueller Bedarf zur Inanspruchnahme der frühkindlichen Förderung nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderangebots für alle Kinder mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden anzubieten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege – NKiTaG).

Da für diese Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung jedoch ein Anspruch auf beitragsfreie Förderung bis zu acht Stunden täglich besteht (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NKiTaG), sind auch für diese Betreuungszeiten keine Vergünstigungen von Grundsicherungsberechtigten gegenüber Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern feststellbar.

Das BVerfG stellt zudem fest, dass der Lebensstandard von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt wird. Ihnen werden darüber hinaus Dienstleistungen zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ angeboten. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Sozialbehörden erfasst. Gleichwohl können sie bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsberechtigten entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt. Die gewährten Vorteile sind überwiegend regional und fallen nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich aus. Insoweit ist der Besoldungsgesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 69 ff.).

Mangels vorhandener Daten aus regionalen Erhebungen sind verwertbare Ansätze für das Land Niedersachsen nicht in Gänze vorhanden. Exemplarisch hat sich aber gezeigt, dass Vergünstigungen teilweise zwar angeboten werden (beispielsweise verbilligte Gebühren in Vereinen, Kinderermäßigungen, vergünstigte Eintritte in Museen und kulturellen Einrichtungen, Vergünstigungen in Freizeiteinrichtungen), diese aber einerseits tatsächlich nur in einem vernachlässigbaren Umfang in Anspruch genommen werden und sich andererseits vielfach mit dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 7 SGB II decken.

Oftmals unterscheiden angebotene Kindertarife beispielsweise auch nicht danach, ob die Eltern einen Anspruch auf Grundsicherung haben oder nicht. Eine zusätzliche Ersparnis pro Kind im Sinne eines geldwerten Vorteils kann demzufolge nicht in nennenswertem Umfang festgestellt werden. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Zahlbeträge zu § 28 Abs. 7 SGB II erfahrungsgemäß etwa die Hälfte des gesetzlichen Richtwerts von 15 Euro ausmachen, so dass allein darin ein hinreichender Sicherheitszuschlag besteht, der eine weitere Hinzurechnung geldwerter Vorteile für Kinder entbehrlich macht.

Für Erwachsene wird im Sinne eines Sicherheitszuschlages als pauschale Ersparnis für vergünstigte Vereinsmitgliedschaften, verbilligte Museumseintritte oder reduzierte Theaterkarten einen Betrag von monatlich 10 Euro in Ansatz gebracht, auch wenn diese Leistungen praktisch nur in einem äußerst geringen Umfang in Anspruch genommen werden. Dazu addiert sich der Rundfunkbeitrag in Höhe von 220,32 Euro jährlich, da Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags) und sich dadurch ein quantifizierbarer geldwerter Vorteil ergibt.

Weitere Ansätze für Vorteile auf Seiten der Grundsicherung sind nicht ersichtlich. Soweit etwa regionale Verkehrsverbände im öffentlichen Personennahverkehr überhaupt vergünstigte Tarife und Fahrpreise für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger anbieten, stehen dem für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gleichsam mindestens ebenso vergünstigte persönliche Zeitkarten (Jobticket), die an das Dienstverhältnis gebunden sind, gegenüber.

Der Familienergänzungszuschlag ist nach § 36a Abs. 2 NBesG zu gewähren, soweit die Nettoalimentation einen Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für eine Familie mit zwei Kindern unterschreitet.

Die Nettoalimentation umfasst alle Besoldungsbestandteile, die sich für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit zwei oder mehr Kindern ergeben. Dazu gehören die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 NBesG, also das Grundgehalt, Leistungsbezüge für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen und die Auslandsbesoldung. Weiterhin sind Sonderzahlungen und sonstige Zuschläge einzubeziehen. Soweit Sonderzahlungen oder Zuschläge jährlich gezahlt werden, sind sie bei Berechnung der monatlichen Nettoalimentation mit je einem Zwölftel zu berücksichtigen. Die so errechnete Bruttobesoldung ist um die Lohnsteuer und gegebenenfalls den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag der Steuerklasse III unter Berücksichtigung der vollen Kinderfreibeträge zu mindern. In Abzug zu bringen sind außerdem die Kosten der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. ermittelten privaten Kranken- und Pflegeversicherung, hinzuzurechnen ist das Kindergeld.

Die Nettomehralimentation für dritte und weitere Kinder wird in einer Vergleichsberechnung ermittelt. Zunächst ist die vorstehend definierte Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters unter Berücksichtigung aller Bestandteile für Ehepartner und die zu berücksichtigende Kinderzahl zu ermitteln. Von diesem Betrag wird die Summe der Nettoalimentation abgezogen, die sich bei Berücksichtigung eines Kindes weniger ergibt.

Die Differenz stellt die gewährte Nettomehralimentation für das hinzutretende Kind dar. Soweit die Nettomehralimentation einen Mindestabstand von 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für das hinzutretende Kind unterschreitet, ist gemäß § 36a Abs. 3 NBesG ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren. Die Berechnung ist für jedes hinzutretende Kind gesondert durchzuführen.

Zu Satz 1:

Die Vorschrift regelt die monatliche Zahlungsweise.

Zu Satz 2:

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, dem monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, den Kosten der Unterkunft, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe, den Kinderbetreuungskosten und den sogenannten „Sozialtarifen“.

Für das Jahr 2023 ergibt sich für eine vierköpfige Familie folgendes Grundsicherungsniveau:

Regelleistung für zwei Erwachsene	10 824,00 Euro
gewichtete Regelleistung für zwei Kinder	8 496,00 Euro
Sofortzuschlag für zwei Kinder	480,00 Euro
Kosten für Unterkunft und Heizung	14 259,12 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	1 200,00 Euro
Sozialtarife	340,32 Euro
Grundsicherungsniveau	<u>35 599,44 Euro</u>

Dieses ergibt sich aus folgenden Faktoren:

Für das Jahr 2023 wurden in der Anlage zu § 28 SGB XII die Regelsätze bekannt gegeben, aus denen sich die aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Ansätze für Erwachsene sowie die nach Lebensjahren gewichteten Ansätze für Kinder ergeben.

Der Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, ergibt sich aus § 72 SGB II.

Für Unterkunft und Heizung wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 noch keine Beträge bekannt gegeben, weshalb auf Prognosewerte zurückzugreifen ist. Für das Jahr 2023 wird auf Grundlage der für die Jahre 2021 und 2022 bekannten 95-Prozent-Perzentil-Werte eine Steigerung von 5,62 Prozent zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Bildung und Teilhabe werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten anerkannt (§ 28 Abs. 2 SGB II). Die für Niedersachsen maßgeblichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten lassen sich mithilfe einer Statistik des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales und Jugend über gemeldete Ausgaben und Fallzahlen zur Bildung und Teilhabe ermitteln. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein altersgewichteter Betrag von monatlich 3,69 Euro.

Auch die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist im Rahmen der Bildung und Teilhabe anzuerkennen (§ 28 Abs. 3 SGB II). Diese Bedarfe werden gemäß § 34 Abs. 3a SGB XII wie auch die Regelsätze auf der Grundlage bundesweiter Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermittelt, jährlich angepasst und in der Anlage zu § 34 SGB XII ausgewiesen. Die als Rechengröße benötigten Regelsätze für das Jahr 2023 ergeben einen gewichteten Betrag von monatlich 9,67 Euro.

Nehmen Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, werden auch die dafür entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe anerkannt (§ 28 Abs. 6 SGB II). Zu den Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hat der Gesetzgeber durch die Regelung des § 77 Abs. 11 SGB II zu erkennen gegeben, dass er bereits anfänglich mit zusätzlichen Leistungen in Höhe von 26 Euro monatlich rechnet. Unter Zugrundelegung eines angemessen erhöhten Betrages ergibt sich bei einer im besten Fall nahezu durchgehenden Verköstigung in Kindergarten und Schule ein gewichteter Betrag von monatlich 21,67 Euro.

Schließlich werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich anerkannt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten tatsächliche Aufwendungen entstehen (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Für Bildung und Teilhabe insgesamt summieren sich die aus dem Gesetz abgeleiteten und altersgewichteten Monatsbeträge (3,69 Euro + 9,67 Euro + 21,67 Euro + 15,00 Euro) auf 50,03 Euro pro Kind beziehungsweise auf 100,06 Euro für zwei Kinder. Dieser an pauschalieren Werten orientierte Betrag wird auf volle 100,00 Euro monatlich gerundet. Eine darüberhinausgehende Orientierung an atypischen Sonderfällen ist nicht geboten (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18, Rn. 52).

Im Bereich der Sozialtarife ist seitens der Eltern insgesamt mit einem Ansatz für geldwerte Vorteile in Höhe von 340,32 Euro jährlich auszugehen.

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für eine alleinverdienende Besoldungsempfängerin oder einen alleinverdienenden Besoldungsempfänger mit zwei Kindern ergeben. Im Rahmen der Berechnung sind von der um Sonderausgabenabzüge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verminderten Bruttobesoldung die Steuern der Steuerklasse III sowie die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Die Steuerlast wird, wie in den Entscheidungen des BVerfG vom 4. Mai 2020 angelegt, generalisierend unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerklasse III ermittelt. Die Kranken- und Pflegeversicherungskosten wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. bis zum Jahr 2022 zur Verfügung gestellt. Für das Jahre 2023 wurden die Beträge anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate fortgeschrieben.

Für das Jahr 2023 ergibt sich für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 folgende Nettoalimentation:

Grundgehalt	29 346,00 Euro
Familienzuschlag	+ 7 189,44 Euro
Sonderzahlung	+ 1 700,00 Euro
Jahresbruttobesoldung	<u>38 235,44 Euro</u>
Lohnsteuer	- 2 408,00 Euro
Jahresnettobesoldung	<u>35 827,44 Euro</u>
Kindergeld	+ 6 000,00 Euro
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	- 6 184,68 Euro
verbleibende Nettoalimentation	<u>35 642,76 Euro</u>

Aus der Gegenüberstellung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie in den in der Anlage 1 des Verordnungsentwurfs genannten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen und dem vergleichbaren Grundsicherungsniveau ergibt sich für das Jahr 2023 ein ausgleichender Fehlbetrag, um den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand von 15 Prozent zu wahren. Mit den in der Anlage 1 nach Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen differenzierten Familienergänzungszuschlägen ist sichergestellt, dass der in § 36a Abs. 1 bis 3 NBesG verlangte Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährleistet ist.

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau für dritte und weitere Kinder errechnet sich ebenfalls aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, dem monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, den Kosten der Unterkunft, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe, den Kinderbetreuungskosten und den sogenannten „Sozialtarifen“.

Für das Jahr 2023 ergibt sich für dritte und weitere Kinder folgendes Grundsicherungsniveau:

gewichtete Regelleistung für ein Kind	4 248,00 Euro
Sofortzuschlag für ein Kind	240,00 Euro
Kosten für Unterkunft und Heizung	1 765,68 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	600,00 Euro
Grundsicherungsniveau	<u>6 853,68 Euro</u>

Dieses ergibt sich aus folgenden Faktoren:

Für das Jahr 2023 wurden in der Anlage zu § 28 SGB XII die Regelsätze bekannt gegeben, aus denen sich die nach Lebensjahren gewichteten Ansätze für Kinder ergeben.

Der Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, ergibt sich aus § 72 SGB II.

Für Unterkunft und Heizung wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 noch keine Beträge bekannt gegeben, weshalb auf Prognosewerte zurückzugreifen ist. Für das Jahr 2023 wird auf Grundlage der für die Jahre 2021 und 2022 bekannten 95-Prozent-Perzentil-Werte eine Steigerung von 5,10 Prozent zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Bildung und Teilhabe werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten anerkannt (§ 28 Abs. 2 SGB II). Die für Niedersachsen maßgeblichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten lassen sich mithilfe einer Statistik des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales und Jugend über gemeldete Ausgaben und Fallzahlen zur Bildung und Teilhabe ermitteln. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein altersgewichteter Betrag von monatlich 3,69 Euro.

Auch die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist im Rahmen der Bildung und Teilhabe anzuerkennen (§ 28 Abs. 3 SGB II). Diese Bedarfe werden gemäß § 34 Abs. 3a SGB XII wie auch die Regelsätze auf der Grundlage bundesweiter Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermittelt, jährlich angepasst und in der Anlage zu § 34 SGB XII ausgewiesen. Die als Rechengröße benötigten Regelsätze für das Jahr 2023 ergeben einen gewichteten Betrag von monatlich 9,67 Euro.

Nehmen Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, werden auch die dafür entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe anerkannt (§ 28 Abs. 6 SGB II). Zu den Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hat der Gesetzgeber mit § 77 Abs. 11 SGB II zu erkennen gegeben, dass er bereits anfänglich mit zusätzlichen Leistungen in Höhe von 26 Euro monatlich rechnet. Unter Zugrundelegung eines angemessen erhöhten Betrages ergibt sich bei einer im besten Fall nahezu durchgehenden Verköstigung in Kindergarten und Schule ein gewichteter Betrag von monatlich 21,67 Euro.

Schließlich werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich anerkannt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten tatsächliche Aufwendungen entstehen (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Für Bildung und Teilhabe insgesamt summieren sich die aus dem Gesetz abgeleiteten und altersgewichteten Monatsbeträge (3,69 Euro + 9,67 Euro + 21,67 Euro + 15,00 Euro) auf 50,03 Euro pro Kind. Dieser an pauschalierten Werten orientierte Betrag wird auf 50,00 Euro monatlich gerundet. Eine Orientierung an atypischen Sonderfällen ist nicht geboten (vgl. BVerfG – 2 BvL 4/18 –, Rn. 52).

Im Bereich der Sozialtarife sind für Kinder aus den in den Ausführungen zu Absatz 1 genannten Gründen keine zusätzlichen Beträge in Ansatz zu bringen.

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für eine alleinverdienende Besoldungsempfängerin oder einen alleinverdienenden Besoldungsempfänger mit drei Kindern ergeben.

Für das Jahr 2023 ergibt sich für eine fünfköpfige Alleinverdienerfamilie in der zweiten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 folgende Nettoalimentation:

Grundgehalt	29 346,00 Euro
Familienzuschlag	+ 12 600,96 Euro
Sonderzahlung	+ 2 200,00 Euro
Jahresbruttobesoldung	<u>44 146,96 Euro</u>
Lohnsteuer	- 3 882,00 Euro
Jahresnettobesoldung	<u>40 264,96 Euro</u>
Kindergeld	+ 9 000,00 Euro
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	- 6 539,04 Euro
verbleibende Nettoalimentation	<u>42 725,92 Euro</u>

Von der um Sonderausgabenabzüge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG verminderten Bruttobesoldung sind die Steuern der Steuerklasse III sowie die Kranken- und Pflegeversicherungskosten abzuziehen. Die Steuerlast wird, wie in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 angelegt, generalisierend unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerklasse III ermittelt. Die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. bis zum Jahr 2021 zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden die Beträge anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate fortgeschrieben.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation für das dritte Kind wird die Nettoalimentation der fünfköpfigen Alleinverdienerfamilie um die in der Begründung zu Satz 2 dargestellte Nettoalimentation der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie verringert:

Nettoalimentation fünfköpfige Alleinverdienerfamilie	42 725,92 Euro
Nettoalimentation vierköpfige Alleinverdienerfamilie	- 35 642,76 Euro
Nettoalimentation drittes Kind	<u>7 083,16 Euro</u>

Aus der Gegenüberstellung der Nettoalimentation für das dritte Kind in den in der Anlage 2 des Verordnungsentwurfs genannten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen und dem vergleichbaren Grundsicherungsniveau ergibt sich für das Jahr 2023 ein auszugleichender Fehlbetrag, um den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand von 15 Prozent zu wahren. Nach gleichem Berechnungsschema sind in den in den Anlagen 3 bis 5 des Verordnungsentwurfs genannten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen auszugleichende Fehlbeträge für vierte, fünfte und sechste Kinder festzustellen.

Mit den in den Anlagen 2 bis 5 nach Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen differenzierten Familienergänzungszuschlägen ist sichergestellt, dass der in § 36 a Abs. 1 bis 3 NBesG verlangte Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährleistet ist.

Zu Satz 3:

Ab dem siebten Kind wird zur Sicherstellung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau dieser Kinder für jedes Kind ein Pauschalbetrag in Höhe des höchsten Einzelbetrags eines dritten bis sechsten Kindes gewährt.

Zu Satz 4:

Zustehende Zulagen sind auf die Summe der zustehenden Familienergänzungszuschläge anzurechnen, da die finanzielle Ausgangslage der Familie entsprechend gestärkt wird.

Ausgenommen von der Anrechnung sind lediglich Erschwerniszulagen gemäß § 46 NBesG, da es sich insoweit um Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse handelt. Zwar wirken sich auch diese finanziellen Mittel auf die finanzielle Ausgangslage aus, ihrem Sinn und Zweck folgend werden sie jedoch individuell nur für konkret definierte erschwerte Arbeits- und Belastungszeiten gewährt, die in der allgemeinen Amtsbewertung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Zu § 2 (Einzelheiten des Verfahrens)

Zu Absatz 1:

Der Familienergänzungszuschlag wird wie der Familienzuschlag von Amts wegen gewährt. Wie auch beim Familienzuschlag ist jedoch ein Mitwirken der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erforderlich, um die Bezügestellen über den bestehenden Anspruch in Kenntnis zu setzen.

Zu Satz 1:

Zur Überprüfung des Nichtüberschreitens der in § 36a Abs. 4 NBesG benannten Hinzuverdienstgrenzen sollen grundsätzlich die aus dem Einkommensteuerbescheid der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ersichtlichen Daten herangezogen werden.

Zu Satz 2:

Ist die Vorlage eines Einkommensteuerbescheids zum Nachweis des Nichtüberschreitens der in § 36a Abs. 4 NBesG benannten Hinzuverdienstgrenzen mangels bestehender Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch den Ehegatten oder Lebenspartner in Einzelfällen nicht möglich, so ist der Gering- oder Nichtverdienst in Abstimmung mit der Bezügestelle anderweitig nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Zu Satz 3:

Bei Bedarf können darüber hinaus von der Bezügestelle weitere verfahrensrelevante Unterlagen angefordert werden.

Zu Absatz 2:

Liegen die Voraussetzungen erstmalig, nicht mehr oder erneut vor, ist dies der Bezügestelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dafür können sämtliche in den Bezügestellen übliche Kommunikationswege von den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern genutzt werden. Die Bereitstellung von Vordrucken zur Übermittlung der erforderlichen Angaben wird den Bezügestellen anheimgestellt, ist aber nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Zu § 3 (Evaluation)

Die Niedersächsische Landesregierung wird verpflichtet, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten die Anwendung und Auswirkungen dieser Verordnung zu untersuchen, sofern sich nicht aus den regelmäßigen Überprüfungen und Anpassungen heraus bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Handlungsbedarf abzeichnet.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf einen Familienergänzungszuschlag gemäß § 36a NBesG besteht.